VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10089 — Phillips 66/Fortress Investment Group/Pester Marketing)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 424/07)

1. Am 1. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Phillips 66 Company („Phillips 66“, USA);

— Fortress Investment Group LLC („Fortress“, USA), kontrolliert von der SoftBank Group Corp. („SoftBank“, Japan);

— Pester Marketing Tankstellen- und Convenience-Shop-Geschäft („Pester Marketing“, USA).

Phillips 66 und Fortress übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung indirekt die gemeinsame Kontrolle über Pester Marketing.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Phillips 66: Verarbeitung, Beförderung, Lagerung und Vermarktung von Kraftstoffen und Produkten weltweit über ein Portfolio integrierter Zwischen-, Chemie-, Raffinations- und Vermarktungsunternehmen.

— Fortress: globale Anlage- und Vermögensverwaltung.

— Pester Marketing: Eigentümer und Betreiber von Tankstellen, die Motorkraftstoffe und Verbrauchsgüter in den Rocky Mountains sowie den Regionen des Südwestens und des Mittleren Westens der USA verkaufen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10089 — Phillips 66/Fortress Investment Group/Pester Marketing

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË